

## **Artikelsatzung vom 07.01.2016**

- **zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Kaarst vom 21. Februar 2008 in der Fassung der 4. Änderung vom 01.07.2015**
- **zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege in der Stadt Kaarst vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderung vom 22.10.2014**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 – und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) – SGV. NRW. 216 - hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Artikelsatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **5. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen in der Stadt Kaarst vom 21. Februar 2008**

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Kaarst wird wie folgt geändert:

#### **§ 9 Ermäßigung für Geschwister und Kinder bei Pflegeeltern**

Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 2 und Satz 3 angefügt:

##### **§ 9 Abs. 3 S. 2:**

Für den Fall, dass mindestens ein Geschwisterkind außerhalb des Kaarster Stadtgebietes ein Betreuungsangebot wahrnimmt, greift ausnahmsweise die Geschwisterermäßigung nach Absatz 1, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- mindestens ein Kind nimmt ein Betreuungsangebot (Kindertageseinrichtung, Tagespflegeperson oder OGS) wahr, für welches Elternbeiträge erhoben werden und
- die Stadt Kaarst kann zum Zeitpunkt der Betreuungsaufnahme eine Vermittlung des Geschwisterkindes in einem Betreuungsangebot innerhalb des Kaarster Stadtgebietes nicht gewährleisten.

##### **§ 9 Abs. 3 S. 3:**

Erhebt in der vorgenannten Fallkonstellation die andere Stadt einen Elternbeitrag, verzichtet die Stadt Kaarst stets auf die Erhebung des Elternbeitrages nach Absatz 1, auch wenn dieser der höher anfallende Beitrag wäre.

## Artikel 2

### 4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege in der Stadt Kaarst vom 17. Dezember 2008

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege in der Stadt Kaarst wird wie folgt geändert:

#### § 9 Ermäßigung für Geschwister und Kinder bei Pflegeeltern

Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 2 und Satz 3 angefügt:

§ 9 Abs. 3 S. 2:

Für den Fall, dass mindestens ein Geschwisterkind außerhalb des Kaarster Stadtgebietes ein Betreuungsangebot wahrnimmt, greift ausnahmsweise die Geschwisterermäßigung nach Absatz 1, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- mindestens ein Kind nimmt ein Betreuungsangebot (Kindertageseinrichtung, Tagespflegeperson oder OGATA) wahr, für welches Elternbeiträge erhoben werden und
- die Stadt Kaarst kann zum Zeitpunkt der Betreuungsaufnahme eine Vermittlung des Geschwisterkindes in einem Betreuungsangebot innerhalb des Kaarster Stadtgebietes nicht gewährleisten.

§ 9 Abs. 3 Satz 3:

Erhebt in der vorgenannten Fallkonstellation die andere Stadt einen Elternbeitrag, verzichtet die Stadt Kaarst stets auf die Erhebung des Elternbeitrages nach Absatz 1, auch wenn dieser der höher anfallende Beitrag wäre.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2015 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Artikelsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 07.01.2016

Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus